



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 9

München, 30. September 2015

28. Jahrgang

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden</b>	
	<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr</b>	
01.09.2015	8200-I Sozialversicherungsfreiheit von kommunalen Wahlbeamten, sonstigen kommunalen Beamten und Vorstandsmitgliedern der Sparkassen .....	419
25.08.2015	913-I Nachrechnung und Ertüchtigung des Brückenbestands der Bundesfernstraßen; Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie) – Ausgabe 05/2011, 1. Ergänzung – Ausgabe 04/2015 .....	423
25.08.2015	913-I Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015, TL BEB-StB 15 .....	423
25.08.2015	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015, ZTV BEB-StB 15 .....	424
26.08.2015	913-I Technische Lieferbedingungen für Streckenstationen, Ausgabe 2012, TLS 2012 .....	425
	<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
27.08.2015	7904-L Änderung der Richtlinie zur Durchführung des Aufbauhilfeprogramms Hochwasser 2013 (Forstwirtschaft) .....	425

<b>II.</b>	<b>Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden</b>	
	<b>Bayerische Staatskanzlei</b>	
20.08.2015	Erteilung eines Exequaturs an Frau Jennifer Gavito .....	426
	<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr</b>	
06.08.2015	Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung, Parkerleichterungen für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Vermessungsverwaltung, Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Wasserwirtschaftsverwaltung im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben	427
06.08.2015	Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) .....	430
<b>III.</b>	<b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen</b>	
30.07.2015	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2016 .....	431
<b>IV.</b>	<b>Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>	
	Stellenausschreibung .....	433
	Literaturhinweise .....	433

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

8200-I

### Sozialversicherungsfreiheit von kommunalen Wahlbeamten, sonstigen kommunalen Beamten und Vorstandsmitgliedern der Sparkassen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 1. September 2015, Az. IB2-0570-4-10

Zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Tätigkeit von kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen, von sonstigen im kommunalen Bereich (bei Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreisen, Bezirken und sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr oder einer ihm nachgeordneten Behörde unterstehenden kommunalen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Bayerischen Verwaltungsschule) beschäftigten Beamten und Beamtinnen sowie zur Rentenversicherungspflicht von Vorstandsmitgliedern der Sparkassen wird auf Folgendes hingewiesen:

#### 1. Berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen und sonstige Beamte und Beamtinnen im kommunalen Bereich

##### 1.1 Gesetzliche Rentenversicherung

##### 1.1.1 Versicherungsfreiheit des Hauptamts in der gesetzlichen Rentenversicherung

<sup>1</sup>Berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (berufsmäßige erste und weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder, Landräte und Landrätinnen) sowie im kommunalen Bereich beschäftigte Beamte und Beamtinnen auf Lebenszeit, auf Probe und auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in dieser Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung kraft Gesetzes versicherungsfrei. <sup>2</sup>Diese Versicherungsfreiheit im Hauptamt erstreckt sich nicht kraft Gesetzes auf neben der Tätigkeit im Beamtenverhältnis ausgeübte weitere Beschäftigungen. <sup>3</sup>Solche weiteren Beschäftigungen unterliegen deshalb grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn nicht aus besonderen Gründen Versicherungsfreiheit besteht oder hergestellt wird.

##### 1.1.2 Herstellung der Rentenversicherungsfreiheit für weitere Beschäftigungen

<sup>1</sup>Für neben dem Beamtenverhältnis ausgeübte weitere Beschäftigungen der berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen und der sonstigen im kommunalen Bereich beschäftigten Beamten und Beamtinnen kann Rentenversicherungsfreiheit hergestellt werden, wenn

- der kommunale Dienstherr die Gewährleistung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaft auf die weitere Beschäftigung erstreckt und

- das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr über die Erstreckung der Gewährleistung eine Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI trifft.

<sup>2</sup>Dies gilt unabhängig davon, ob die weitere Beschäftigung mit oder ohne Beurlaubung oder im Rahmen einer Zuweisung nach § 20 BeamtStG gegen Zahlung anderweitiger Bezüge im Sinn des Art. 10 Abs. 2 BayBesG ausgeübt wird.

##### 1.1.2.1 Erstreckung der Gewährleistung

<sup>1</sup>Eine Erstreckung der Gewährleistung ist sowohl auf weitere Beschäftigungen bei demselben als auch bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber möglich. <sup>2</sup>Sie liegt im Ermessen des kommunalen Dienstherrn und darf nur unter folgenden Voraussetzungen ausgesprochen werden:

- a) Der Beamte oder die Beamtin muss die Erstreckung der Gewährleistung beantragt haben.
- b) Eine Erstreckung der Gewährleistung auf selbstständige Tätigkeiten ist nicht möglich.
- c) Die weitere Beschäftigung muss öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienen. Dies ist bei Ausübung eines Amtes als ehrenamtlicher kommunaler Wahlbeamter oder ehrenamtliche kommunale Wahlbeamtin (z. B. als ehrenamtlicher Bürgermeister) stets der Fall.
- d) Eine Erstreckung der Gewährleistung auf weitere Beschäftigungen kommt nur bei vollbeschäftigten, nicht hingegen bei nach Art. 88 bis 92 BayBG teilzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen in Betracht.
- e) Eine Erstreckung der Gewährleistung auf eine weitere Beschäftigung bei demselben Dienstherrn scheidet aus, wenn sie in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis mit beamtenrechtlicher Versorgungszusage (Zusage einer Versorgungsanwartschaft nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei verminderter Erwerbstätigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung) ausgeübt werden soll. Dies gilt auch bei nur aufstockender Versorgungszusage, durch die in der weiteren Beschäftigung zwar kein voller Versorgungsanspruch begründet, aber die aus dem Hauptamt zustehende Versorgung erhöht werden soll.
- f) Eine Erstreckung der Gewährleistung auf eine weitere Beschäftigung bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit beamtenrechtlicher Versorgungszusage kommt nur in Betracht, wenn
  - eine Funktion als Vorstand eines Kommunalunternehmens im Sinn des Art. 89 GO, als Geschäftsführer einer GmbH, als Vorstand einer Aktiengesellschaft oder als Werkleiter eines Eigenbetriebs ausgeübt werden soll und
  - die weitere Beschäftigung in einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen (z. B. Krankenhaus, Energieversorgungsunternehmen,

Verkehrsbetriebe) ausgeübt werden soll, das sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird und

- durch ein Stellenbewertungsgutachten des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands die Vereinbarkeit des Entgelts mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot nachgewiesen wird;

dies gilt auch bei nur aufstockender Versorgungszusage.

<sup>3</sup>Die Erstreckung der Gewährleistung ist auch rückwirkend ab Beginn der weiteren Beschäftigung möglich.

#### 1.1.2.2 Allgemeiner Gewährleistungsbescheid des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

<sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr stellt für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen und für sonstige im kommunalen Bereich beschäftigte Beamte und Beamtinnen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI allgemein die Erstreckung der Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft aus dem Beamtenverhältnis auf eine weitere Beschäftigung fest (allgemeiner Gewährleistungsbescheid), wenn der kommunale Dienstherr folgende schriftliche Erklärungen abgibt:

- a) Die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaften wird auf die weitere Beschäftigung erstreckt. Die dafür nach Nr. 1.1.2.1 notwendigen Voraussetzungen sind erfüllt.
- b) Im Fall der Nachversicherung bei unversorgtem Ausscheiden des Beamten oder der Beamtin werden gemäß § 181 Abs. 2 Satz 2 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung auch die beitragspflichtigen Einnahmen aus der weiteren Beschäftigung in die Berechnung der Nachversicherungsbeiträge einbezogen.
- c) *(Nur im Fall einer teilweisen oder vollen Beurlaubung ohne Grundbezüge:)*

Die Dauer der Beurlaubung wird bis zu dem zeitlichen Umfang, in dem die weitere Beschäftigung ausgeübt wird, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayBeamtVG, Nr. 14.1.3 BayVV-Versorgung). Es wird eine Vereinbarung über die Erhebung des Versorgungszuschlags nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 2 BayBeamtVG und der Nr. 14.2 BayVV-Versorgung abgeschlossen.

<sup>2</sup>Mit Abgabe dieser schriftlichen Erklärungen ist die weitere Beschäftigung ab Beginn der Erstreckung der Gewährleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. <sup>3</sup>Die Erklärungen sind für die Sozialversicherungsprüfung (§ 28p SGB IV) vorzuhalten.

#### 1.1.2.3 Vereinbarungen zwischen dem kommunalen Dienstherrn und dem Arbeitgeber

Es wird empfohlen, dass der kommunale Dienstherr die Gewährleistung auf weitere Beschäftigungen nur erstreckt, wenn er mit dem Arbeitgeber, für den die weitere Beschäftigung ausgeübt wird, Folgendes vereinbaren kann:

- a) Der Arbeitgeber erstattet dem kommunalen Dienstherrn im Fall einer Nachversicherung die auf die weitere Beschäftigung entfallenden Nachversicherungskosten. Bei voller oder teilweiser Beurlaubung ohne Grundbezüge gilt dies nur insoweit, als die auf die weitere Beschäftigung entfallenden Nachversicherungskosten den nach Art. 14 Abs. 2 BayBeamtVG vom Arbeitgeber erhobenen Versorgungszuschlag übersteigen.
- b) *(Nur im Fall einer teilweisen oder vollen Beurlaubung ohne Grundbezüge:)*

Der Arbeitgeber, für den die weitere Beschäftigung ausgeübt wird, verpflichtet sich nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 2 BayBeamtVG und der Nr. 14.2 BayVV-Versorgung zur Zahlung des Versorgungszuschlags.

#### 1.1.2.4 Weitere Beschäftigungen als ehrenamtlicher kommunaler Wahlbeamter oder als ehrenamtliche kommunale Wahlbeamtin

Im Fall der Erstreckung der Gewährleistung auf eine weitere Beschäftigung als ehrenamtlicher kommunaler Wahlbeamter oder ehrenamtliche kommunale Wahlbeamtin (z. B. als ehrenamtlicher erster Bürgermeister) wird empfohlen, dass der Dienstherr die Kommune, für die das kommunale Wahlamt ausgeübt wird, wegen der nach § 5 Abs. 1 BeamtStG gebotenen Unentgeltlichkeit des Ehrenamts auf Folgendes hinweist:

- a) In Fällen einer Vereinbarung nach Nr. 1.1.2.3 Buchst. a darf der Dienstherr des Ehrenbeamten bzw. der Ehrenbeamtin die auf die weitere Beschäftigung entfallenden anteiligen Nachversicherungskosten höchstens in der Höhe selbst übernehmen, die dem Arbeitgeberanteil entspricht, den er ohne Erstreckung im Rahmen der Beitragszahlung für die gesetzliche Rentenversicherung hätte aufbringen müssen. Den darüber hinausgehenden Betrag der anteiligen Nachversicherungskosten muss der Ehrenbeamte bzw. die Ehrenbeamtin seinem bzw. ihrem Dienstherrn erstatten.
- b) *(Nur im Fall einer teilweisen oder vollen Beurlaubung ohne Grundbezüge:)*

Der Dienstherr des Ehrenbeamten bzw. der Ehrenbeamtin darf den nach Nr. 1.1.2.3 Buchst. b zu zahlenden Versorgungszuschlag höchstens in der Höhe selbst übernehmen, die dem Arbeitgeberanteil der ohne Gewährleistungserstreckung in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlenden Beiträge entspricht. Für den darüber hinausgehenden Versorgungszuschlag muss der Ehrenbeamte bzw. die Ehrenbeamtin selbst aufkommen; dazu kann der Dienstherr des Ehrenbeamten bzw. der Ehrenbeamtin den übersteigenden Betrag von der nach Art. 53 KWBG zu zahlenden Entschädigung einbehalten. Der Dienstherr des Ehrenbeamten bzw. der Ehrenbeamtin darf eine Vereinbarung zur Zahlung des Versorgungszuschlags (vgl. Nr. 1.1.2.3 Buchst. b) nur abschließen, wenn der Ehrenbeamte bzw. die Ehrenbeamtin eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung abgibt.

## 1.2 Gesetzliche Krankenversicherung

<sup>1</sup>Berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen sowie sonstige im kommunalen Bereich beschäftigte Beamte und Beamtinnen haben nach den beamtenrechtlichen Vorschriften bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe. <sup>2</sup>Sie sind deshalb nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in dieser Tätigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung kraft Gesetzes versicherungsfrei.

### 1.2.1 Krankenversicherungsfreiheit für weitere Beschäftigungen kraft Gesetzes

<sup>1</sup>Die im Hauptamt bestehende Versicherungsfreiheit erstreckt sich nach § 6 Abs. 3 SGB V kraft Gesetzes auf neben dem Beamtenverhältnis ausgeübte weitere Beschäftigungen. <sup>2</sup>Eines Gewährleistungsbescheids des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bedarf es dafür nicht. <sup>3</sup>Die Versicherungsfreiheit besteht allerdings nur, soweit die weitere Beschäftigung ohne Beurlaubung oder im Fall einer Beurlaubung unter wenigstens teilweiser Fortgewährung der Besoldung ausgeübt wird.

### 1.2.2 Bedingte Krankenversicherungsfreiheit für weitere Beschäftigungen

<sup>1</sup>Wird die weitere Beschäftigung im Rahmen einer Beurlaubung ohne Fortgewährung der Besoldung und der Beihilfe ausgeübt, sind beurlaubte Beamte und Beamtinnen nach Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger in der weiteren Beschäftigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V krankenversicherungsfrei, wenn

- a) sich der Arbeitgeber, bei dem die weitere Beschäftigung ausgeübt wird, verpflichtet, den beurlaubten Beamten und Beamtinnen im Krankheitsfall für die gesamte Dauer der Beurlaubung das vereinbarte Arbeitsentgelt und die den beamtenrechtlichen Beihilfenvorschriften entsprechenden Leistungen zu gewähren, und
- b) der beurlaubende Dienstherr erklärt, die Rückkehr der beurlaubten Beamten und Beamtinnen von dem Zeitpunkt an zu gewährleisten, von dem an der Arbeitgeber diese Leistungen im Krankheitsfall nicht mehr erbringt.

<sup>2</sup>Der Abschluss einer privaten Krankenversicherung durch den Arbeitgeber für die bei ihm ausgeübte weitere Beschäftigung oder die Gewährung eines Beitragszuschusses zu einer privaten Krankenversicherung hat nach Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger hingegen keine Versicherungsfreiheit der weiteren Beschäftigung in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge.

## 1.3 Gesetzliche Arbeitslosenversicherung

Berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen sowie sonstige im kommunalen Bereich beschäftigte Beamte und Beamtinnen sind wegen ihres Anspruchs auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III in dieser Tätigkeit in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung kraft Gesetzes versicherungsfrei.

### 1.3.1 Arbeitslosenversicherungspflicht für weitere Beschäftigungen

<sup>1</sup>Die Regelungen zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung enthalten keine dem § 6 Abs. 3 SGB V entsprechende Regelung. <sup>2</sup>Neben dem Beamtenverhältnis ausgeübte weitere Beschäftigungen unterliegen deshalb der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, soweit nicht aus anderen Gründen, z. B. wegen des Vorliegens einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Sinn des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit § 27 Abs. 2 SGB III, Versicherungsfreiheit besteht.

### 1.3.2 Bedingte Arbeitslosenversicherungsfreiheit für weitere Beschäftigungen

Wird die weitere Beschäftigung im Rahmen einer Beurlaubung ohne Fortgewährung der Besoldung und der Beihilfe ausgeübt und besteht dafür gemäß Nr. 1.2.2 Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung, sind beurlaubte Beamte und Beamtinnen nach Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger in der weiteren Beschäftigung gleichzeitig nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III arbeitslosenversicherungsfrei.

## 2. Ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen

### 2.1 Gesetzliche Rentenversicherung

#### 2.1.1 Versicherungspflicht der Ehrenbeamten in der gesetzlichen Rentenversicherung

<sup>1</sup>Ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts abhängig Beschäftigte im Sinn des § 7 Abs. 1 SGB IV, wenn sie über Repräsentationsfunktionen hinaus dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und eine den tatsächlichen Aufwand übersteigende pauschale Aufwandsentschädigung erhalten (vgl. BSG vom 25. Januar 2006, Az. B 12 KR 12/05). <sup>2</sup>Für ehrenamtliche erste Bürgermeister in Bayern wurden diese Voraussetzungen durch das Bundessozialgericht (vgl. BSG vom 23. September 1980, Az. 12 RK 41/79), für den gewählten Stellvertreter des Landrats durch das Bayerische Landessozialgericht (BayLSG vom 14. Oktober 2008, Az. L 5 KR 6/07) ausdrücklich bejaht. <sup>3</sup>Auf Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen, deren gewählte Stellvertreter und auf die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen ist diese Rechtsprechung wegen deren vergleichbarer Organstellung übertragbar. <sup>4</sup>Damit unterliegen alle ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen in dieser Tätigkeit der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn nicht aus besonderen Gründen Versicherungsfreiheit besteht.

#### 2.1.2 Herstellung der Rentenversicherungsfreiheit durch Erstreckung der Gewährleistung

Für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, die gleichzeitig in einem berufsmäßigen Beamtenverhältnis stehen, kann Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Erstreckung der Gewährleistung

auf die ehrenamtliche Tätigkeit hergestellt werden (vgl. Nrn. 1.1.2.1 und 1.1.2.4).

## 2.2 Gesetzliche Krankenversicherung

<sup>1</sup>Ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen sind wegen des Vorliegens einer abhängigen Beschäftigung im Sinn des § 7 Abs. 1 SGB IV (vgl. Nr. 2.1.1) auch in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). <sup>2</sup>Etwas anderes gilt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit aus besonderen Gründen nicht der Versicherungspflicht unterliegt. <sup>3</sup>So besteht Versicherungsfreiheit, wenn im Hauptberuf Versicherungsfreiheit besteht (§ 6 Abs. 3 SGB V, vgl. Nr. 1.2.1).

## 2.3 Gesetzliche Arbeitslosenversicherung

<sup>1</sup>Ehrenamtliche erste und weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind in dieser Tätigkeit gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 4 SGB III kraft Gesetzes in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. <sup>2</sup>Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 27. Januar 2010 (Az. B 12 KR 3/09 R) ist der gewählte Stellvertreter des Landrats oder der Landrätin als Beigeordneter im Sinn des § 27 Abs. 3 Nr. 4 SGB III zu werten und deshalb ebenfalls kraft Gesetzes in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. <sup>3</sup>Wegen der Vergleichbarkeit der Rechtsposition ist auch beim gewählten Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin von Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung auszugehen. <sup>4</sup>Eines Gewährleistungsbescheids des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bedarf es nicht.

## 3. Rentenversicherungsfreiheit von Vorstandsmitgliedern von Sparkassen

<sup>1</sup>Vorstandsmitglieder von Sparkassen (Art. 12 Abs. 2 SpkG) unterliegen grundsätzlich der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. <sup>2</sup>Das gilt nicht, soweit das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 SGB VI feststellt. <sup>3</sup>Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

stellt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 SGB VI allgemein fest, dass

- a) den Vorstandsmitgliedern nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist und
- b) die Vorstandsmitglieder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe haben,

wenn ihnen durch Dienstvertrag eine solche Versorgungsanwartschaft entsprechend den vom Sparkassenverband Bayern erlassenen Richtlinien und beamtenrechtliche Beihilfe im Krankheitsfall entsprechend den vom Sparkassenverband Bayern herausgegebenen Dienstvertragsmustern zugesichert werden (allgemeiner Gewährleistungsbescheid Sparkassen). <sup>4</sup>Unter diesen Voraussetzungen sind die Vorstandsmitglieder der Sparkassen in dieser Tätigkeit vom Beginn des Monats an, in dem die Zusicherung der Anwartschaften vertraglich erfolgt, in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei.

## 4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

4.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

4.2 <sup>1</sup>Mit Ablauf des 30. September 2015 tritt die Bekanntmachung vom 5. Februar 1992 (AllMBl. S. 142), die durch Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (AllMBl. S. 588) geändert worden ist, außer Kraft. <sup>2</sup>Soweit ein kommunaler Dienstherr für außerhalb eines Beamtenverhältnisses ausgeübte weitere Beschäftigungen bereits Bestätigungen nach Nr. 1.5 der außer Kraft tretenden Bekanntmachung abgegeben hat, gilt der auf dieser Grundlage erteilte allgemeine Gewährleistungsbescheid bis zum Ende der weiteren Beschäftigung fort.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

**913-I**

**Nachrechnung und Ertüchtigung des  
Brückenbestands der Bundesfernstraßen;  
Richtlinie für die Nachrechnung von  
Straßenbrücken im Bestand  
(Nachrechnungsrichtlinie) – Ausgabe 05/2011,  
1. Ergänzung – Ausgabe 04/2015**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,  
für Bau und Verkehr**

**vom 25. August 2015, Az. IID8-4363-002/08**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Oberster Rechnungshof

**1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Die Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie) – Ausgabe 05/2011 wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Rundschreiben vom 26. Mai 2011 lediglich zur probeweisen Anwendung bekannt gegeben. <sup>2</sup>Deshalb waren zur Umsetzung viele verwaltungsinterne Vorgaben notwendig, weshalb die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr das Rundschreiben vom 26. Mai 2011 nicht mit Bekanntmachung eingeführt hat. <sup>3</sup>Inzwischen liegen umfangreiche Erfahrungen mit der Nachrechnung von Brücken sowie der Anwendung der Richtlinie selbst vor. <sup>4</sup>Deshalb führt die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr jetzt die Nachrechnungsrichtlinie – Ausgabe 05/2011 – zusammen mit der 1. Ergänzung zur Nachrechnungsrichtlinie – Ausgabe 04/2015 – mit dieser Bekanntmachung ein.

**2. Anwendung**

<sup>1</sup>Die Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie) – Ausgabe 05/2011 – wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Rundschreiben vom 26. Mai 2011 (Az. StB 17/7192.70/23-1425389) bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die 1. Ergänzung zur Nachrechnungsrichtlinie – Ausgabe 04/2015 – wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Rundschreiben vom 29. April 2015 (Az. StB 17/7192.70/23-2408274) bekannt gegeben. <sup>3</sup>Wie im Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 29. April 2015 dargestellt, wird die ursprüngliche Nachrechnungsrichtlinie – Ausgabe 05/2011 – durch die 1. Ergänzung – Ausgabe 04/2015 – teilweise angepasst oder ersetzt. <sup>4</sup>Die Nachrechnungsrichtlinie – Ausgabe 05/2011 – ist in Verbindung mit der 1. Ergänzung – Ausgabe 04/2015 – im Interesse eines durchgehend leistungsfähigen Straßennetzes und eines einheitlichen Sicherheitsniveaus im staatlichen Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

**3. Bezugsmöglichkeit**

<sup>1</sup>Die Bereitstellung der Nachrechnungsrichtlinie – Ausgabe 05/2011 –, der 1. Ergänzung – Ausgabe 04/2015 –, des Rundschreibens vom 26. Mai 2011 sowie des Rundschreibens vom 29. April 2015 erfolgt ausschließlich digital über das Internet. <sup>2</sup>Sie können von der Homepage der BAST kostenlos heruntergeladen werden: [www.bast.de](http://www.bast.de) > Brücken- und Ingenieurbau > Publikationen > Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau > Entwurf BEM-ING.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

**913-I**

**Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und  
Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von  
Verkehrsflächenbefestigungen –  
Betonbauweisen, Ausgabe 2015, TL BEB-StB 15**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,  
für Bau und Verkehr**

**vom 25. August 2015, Az. IID9-43411-002/15**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die „Technischen Lieferbedingungen/Technischen Prüfvorschriften für Grundierungen und Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2002 (TL BEB RH-StB 02/TP BEB RH-StB 02) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2015, TL BEB-StB 15 vor.
- 1.2 Die ZTV BEB-StB 15 behandeln alle Baustoffe und Baustoffsysteme, die im Zuge der baulichen Erhaltung von bestehenden Verkehrsflächen aus Beton zur Anwendung kommen.

### 1.3 Neu aufgenommen wurden:

- hydraulisch gebundene Baustoffgemische (Beton für Fahrbahndecken, Schnellerhärtender Reparaturbeton, Schnellbeton, Dränbeton, Unterpressmörtel, PCC-Mörtel),
- chemische Baustoffe und Baustoffgemische mit chemischen Bindemitteln (PC-Mörtel, Silikatharz, Polyurethan-Hartschaum, PUR-Montageschaum),
- Fugenfüllsysteme und
- sonstige Baustoffe (Dübel, Anker, Schräganker und Klebeanke, Unterlagsstoffe).

## 2. Anwendung

<sup>1</sup>Die TL BEB-StB 15 samt bekanntmachendem ARS Nr. 08/2015 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. <sup>2</sup>Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die TL BEB-StB 15 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden. <sup>3</sup>Die TL BEB-StB 15 samt bekanntmachendem ARS Nr. 08/2015 sind den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

## 3. Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2015, TL BEB-StB 15 ersetzen zusammen mit den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2015, ZTV BEB-StB 15 die „Technischen Lieferbedingungen/Technischen Prüfvorschriften für Grundierungen und Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2002 (TL BEB RH-StB 02/TP BEB RH-StB 02). <sup>2</sup>Die TL BEB RH-StB 02/TP BEB RH-StB 02 sind nicht mehr anzuwenden. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11. Januar 2005 (AllMBl. S. 17) wird aufgehoben.

## 4. Bezugsmöglichkeit

Die TL BEB-StB 15 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

## 913-I

### Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015, ZTV BEB-StB 15

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**

**vom 25. August 2015, Az. IID9-43411-002/15**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

#### nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag

## 1. Allgemeines

1.1 <sup>1</sup>Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2002 (ZTV BEB-StB 02) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2015, ZTV BEB-StB 15 vor. <sup>2</sup>Die ZTV BEB-StB 15 behandeln Maßnahmen der Instandhaltung, der Instandsetzung und der Erneuerung von bestehenden Verkehrsflächen aus Beton in Abhängigkeit von deren Zustand und dem angestrebten Erhaltungsziel.

1.2 Folgende Bauweisen der ZTV BEB-StB 02 sind entfallen:

- die abtragenden Verfahren Fräsen, Hochdruckwasserstrahlen, Strahlen mit oder ohne Wasserzusatz, Stahlstrahlen, Abstemmen und Maschinelles Stocken und
- Beschränkung der nachträglichen Verankerung auf die Schrägverankerung.

1.3 Neu aufgenommen wurden:

- vorbereitende Arbeiten (Ausbau von Platten und Plattenteilen, Ausbau von Fahrbahnstreifen, Vorbereiten der Betondecke für die Überbauung im Hocheinbau und Ausbau der Betondecke auf volle Breite),
- zusätzliche Unterpressbaustoffe (Polyurethanharz und Silikatharz),
- Schnellbetonsysteme für kurze Sperrzeiten.

## 2. Anwendung

<sup>1</sup>Die ZTV BEB-StB 15 samt bekanntmachendem ARS Nr. 07/2015 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. <sup>2</sup>Im Interesse einer einheitlichen

Handhabung empfehlen wir, die ZTV BEB-StB 15 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.  
<sup>3</sup>Die ZTV BEB-StB 15 samt Bekanntmachendem ARS Nr. 07/2015 sind den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

### 3. Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015, ZTV BEB-StB 15“ ersetzen zusammen mit den „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015, TL BEB-StB 15“ die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2002 (ZTV BEB-StB 02).  
<sup>2</sup>Die ZTV BEB-StB 02 sind nicht mehr anzuwenden.  
<sup>3</sup>Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. Juni 2003 (AllMBl. S. 219) wird aufgehoben.

### 4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV BEB-StB 15 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz  
 Ministerialdirektor

## 913-I

### Technische Lieferbedingungen für Streckenstationen, Ausgabe 2012, TLS 2012

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
 im Bayerischen Staatsministerium des Innern,  
 für Bau und Verkehr**

**vom 26. August 2015, Az. IID4-43341-010/93**

Regierungen  
 Autobahndirektionen  
 Staatliche Bauämter

#### nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
 Bayerischer Städtetag  
 Bayerischer Gemeindetag  
 Bayerischer Oberster Rechnungshof

### 1. Allgemeines

<sup>1</sup>Die „Technischen Lieferbedingungen für Streckenstationen“, Ausgabe 2012, TLS 2012 sind von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sowie unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung der Länder und der Industrien neu aufgestellt worden. <sup>2</sup>Sie lösen damit die

bisher geltenden TLS-Standards aus dem Jahre 2002 ab.

### 2. Anwendung

- 2.1 Die TLS 2012 sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.
- 2.2 Die im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2013 des BMVBS vom 3. Januar 2013 (Az. StB12/7123.1/1/1150966), das in der TLS 2012 mit abgedruckt ist, aufgeführten Ergänzungen und Modifikationen sowie sonstigen Anmerkungen sind zu beachten und anzuwenden.
- 2.3 Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch bei Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

### 3. Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Die TLS Ausgabe 2012 ersetzen die TLS Ausgabe 2002. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 6. Dezember 2002 (AllMBl. 2003 S. 5) wird aufgehoben.

### 4. Bezugsmöglichkeiten

<sup>1</sup>Unter der Internet-Adresse [www.nw-verlag.de](http://www.nw-verlag.de) besteht die Möglichkeit zum Download der TLS 2012 in elektronischer Form. <sup>2</sup>Ein entsprechender Link erfolgt auch unter [www.bast.de](http://www.bast.de), Stichwort Veröffentlichungen/Technische Lieferbedingungen.

Helmut Schütz  
 Ministerialdirektor

## 7904-L

### Änderung der Richtlinie zur Durchführung des Aufbauhilfeprogramms Hochwasser 2013 (Forstwirtschaft)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 27. August 2015, Az. F2-7752-1/28**

1. Nr. 7.5 der Richtlinie zur Durchführung des Aufbauhilfeprogramms Hochwasser 2013 (Forstwirtschaft) vom 19. September 2013 (AllMBl. S. 415) wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „In begründeten Einzelfällen kann die Frist bis zum 15. Mai 2016 verlängert werden.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft.

Windisch  
 Ministerialdirigent

## **II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden**

### **Erteilung eines Exequaturs an Frau Jennifer Gavito**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 20. August 2015, Az. Prot 1240-2948-4**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in München ernannten Frau Jennifer Gavito am 16. August 2015 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn William E. Moeller III, am 30. August 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);  
Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der  
Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung,  
Parkerleichterungen für  
Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz,  
Befreiungen und Ausnahmen bei  
der Durchführung von Vermessungsarbeiten im  
öffentlichen Verkehrsraum durch  
die Vermessungsverwaltung,  
Befreiungen und Ausnahmen bei  
der Durchführung von Arbeiten im  
öffentlichen Verkehrsraum durch  
die Wasserwirtschaftsverwaltung im  
Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr**

**vom 6. August 2015, Az. IC4-3612.46-216**

Regierungen  
Landratsämter  
Gemeinden  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für  
Landesentwicklung und Heimat  
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und  
Medien, Energie und Technologie  
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und  
Verbraucherschutz

nachrichtlich

Präsidien der Bayerischen Landespolizei  
Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei  
Bayerisches Polizeiverwaltungsamt  
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und  
Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Polizei –  
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) wird vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

**1. Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung**

**1.1 Aufgaben der Eich- und Beschussverwaltung**

Der Eichverwaltung obliegen folgende Vollzugsaufgaben:

- Marktaufsicht beim Inverkehrbringen von Messgeräten,
  - Verwendungsüberwachung von Messgeräten und Messwerten,
  - Eichung und Kalibrierung von Messgeräten,
- Anerkennung und Überwachung von staatlich anerkannten Prüfstellen, Instandsetzerbetrieben und Wartungsdiensten,
- Überwachung
  - von Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Medizin und bei Messgeräteherstellern,

- der Füllmengen von Fertigpackungen,
- von Einheiten- und Größenangaben.

Die Beschussverwaltung führt die

- beschosstechnische Prüfung von Waffen und Böllern,
- Zulassung von Munition und Fabrikationskontrollen bei Munitionsherstellern sowie
- die ballistische Materialprüfung von durchschuss-, durchwurf- und durchbruchhemmenden Eigenschaften (Schutzwesten, Gläser, Panzerungen) durch.

**1.2 Ausnahmen**

Zur Durchführung der der Eich- und Beschussverwaltung obliegenden Aufgaben werden die Bediensteten dieser Verwaltung zur Ausübung ihrer Tätigkeit von folgenden Vorschriften der StVO, die das Halten und Parken sowie die Benutzung von Fußgängerzonen regeln, befreit:

- a) Verbot des Parkens auf Gehwegen (§ 12 Abs. 4 Satz 1 StVO),
- b) Pflicht zur Betätigung der Parkuhren und zum Lösen eines Parkscheins an Parkscheinautomaten (§ 13 Abs. 1 StVO),
- c) Verbot des Befahrens von Fußgängerzonen (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Abschnitt 5 Zeichen 242.1),
- d) Verbote des Haltens oder Parkens, die auf Grund
  - der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Abschnitt 8 Zeichen 286 (ortsfest), Zeichen 283 (ortsfest), Zeichen 290.1,
  - der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO Abschnitt 3 Zeichen 314, Zeichen 314.1 und Zeichen 315 (jeweils mit Zusatzzeichen) und Zeichen 325.1 angeordnet sind.

**1.3 Auflagen und Bedingungen**

- a) Die verwendeten Fahrzeuge müssen eindeutig als Dienstfahrzeuge der Eich- und Beschussverwaltung gekennzeichnet sein. Das zum Fahrzeug gehörende Personal muss sich als Personal der Eich- und Beschussverwaltung ausweisen können.
- b) Die Inanspruchnahme der unter Nr. 1.2 genannten Parkerleichterungen ist nur dann zulässig, wenn schwere und sperrige technische Prüfausrüstungen und Gerätschaften transportiert werden und in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit zur Verfügung steht oder Maßnahmen der Marktüberwachung unmittelbar und ohne Verzug vor Ort vorgenommen werden müssen.
- c) Durch die Inanspruchnahme der Ausnahmen und Befreiungen dürfen Dritte weder gefährdet noch erheblich behindert werden.
- d) Auf Gehwegen muss stets eine vollständig nutzbare Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m verbleiben.
- e) Parkplätze, die durch entsprechende Kennzeichnung für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde (Zusatzzeichen 1020-11, 1044-10 und 1044-11 StVO oder Zusatzzeichen BY 14-04) reserviert sind, dürfen nicht benutzt werden.

- f) Das Halten oder Parken vor oder in gekennzeichneten Rettungswegen, Feuerwehrzufahrten oder Feuerwehranfahrtszonen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO) ist unzulässig. Dies gilt ebenso für die mit Zeichen 283 oder Zeichen 299 gekennzeichneten Bereiche.

## 2. Parkerleichterungen für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

### 2.1 Aufgaben der Gerichtsvollzieher

Die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz beschäftigten Gerichtsvollzieher werden im Zusammenhang mit

- Verhaftungsaufträgen,
  - Vorführungen,
  - Kindsherausgaben,
  - Maßnahmen zur Durchführung des Gewaltschutzgesetzes
- tätig.

### 2.2 Ausnahmen

Wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit zur Verfügung steht, werden sie in dem unter Nr. 1.2 genannten Umfang von den Vorschriften der StVO befreit.

### 2.3 Auflagen und Bedingungen

- a) Die verwendeten Fahrzeuge müssen eindeutig als Dienstfahrzeuge der Justiz gekennzeichnet sein. Das zum Fahrzeug gehörende Personal muss sich als Personal der Justiz ausweisen können.
- b) Die Auflagen und Bedingungen der Nr. 1.3 Buchst. c bis f gelten entsprechend.

## 3. Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Vermessungsverwaltung

### 3.1 Aufgaben der Vermessungsverwaltung

Vermessungsverwaltung im Sinne dieser Regelung sind folgende in Art. 3 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (AbmG) und in Art. 12 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG) genannte Stellen:

- untere Vermessungsbehörden,
- Flurbereinigungsbehörden,
- Geodaten-Service München,
- Feldgeschworene.

### 3.2 Befreiung von der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach StVO

Die Vermessungsverwaltung ist für die Durchführung von Vermessungsarbeiten von kurzer Dauer (Arbeitsstellen, die in der Regel nicht länger als einen Tag dauern und nur in den Tagesstunden bestehen) von der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 6 StVO befreit, sofern sich die Arbeitsstellen nicht auf den Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten, zweibahnigen Straßen befinden und die Kennzeichnung und Sicherung

nach den Sicherheitsrichtlinien für Vermessungen auf Straßen in Bayern (BaySichRiVerm) und den darin enthaltenen Verkehrszeichenplänen erfolgt. Verantwortlich ist der Leiter der Vermessungsgruppe.

### 3.3 Einholung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem BayStrWG oder FStrG

Einer Sondernutzungserlaubnis (Art. 21 BayStrWG, § 8 Abs. 6 FStrG) bedarf es in den Fällen der Nr. 3.2 nicht.

### 3.4 Ausnahmen

Soweit es zur Erfüllung hoheitlicher Vermessungsarbeiten dringend geboten ist, wird es genehmigt, von den nachgenannten Vorschriften der StVO abzuweichen:

- a) Die Ausnahmen der Nr. 1.2 Buchst. a bis d gelten entsprechend.
- b) Parkverbot auf Vorfahrtstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO Abschnitt 1 Nr. 2 Zeichen 306),
- c) Verbot der Benutzung von Sonderwegen (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Abschnitt 5 Nr. 16, 18 bis 21 und 23 Zeichen 237, 239, 240, 241, 241.1, 244.1),
- d) Verbot des Parkens auf Schutzstreifen für den Radverkehr (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO Abschnitt 8 Nr. 22 Erläuterungen zu Zeichen 340),
- e) Haltverbot auf Kraftfahrstraßen (§ 18 Abs. 8 StVO),
- f) Verbot des Betretens von Kraftfahrstraßen (§ 18 Abs. 9 StVO),
- g) Pflicht zum Anlegen vorgeschriebener Sicherheitsgurte; jedoch nur, wenn im Arbeitsbereich regelmäßig in kurzen Zeitabständen das Fahrzeug verlassen werden muss (§ 21a Abs. 1 StVO),
- h) Verbote, die auf Grund der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Abschnitt 6 Nr. 28, 29 und 34 Zeichen 250, 251 oder 260, jeweils mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“, angeordnet sind.

### 3.5 Auflagen und Bedingungen

- a) Die Auflagen und Bedingungen der Nr. 1.3 Buchst. c bis f gelten entsprechend.
- b) Von der Befreiung und von den Ausnahmen darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gebrauch gemacht werden.
- c) Bei der Kennzeichnung und Sicherung der Arbeitsstellen sind die Vorgaben der BaySichRiVerm in der jeweiligen Fassung zu beachten.
- d) Die verwendeten Fahrzeuge müssen durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen nach DIN 30710 gekennzeichnet und eindeutig als Dienstfahrzeuge der Vermessungsverwaltung erkennbar sein.
- e) Das zum Fahrzeug gehörende Personal muss auffällige Warnkleidung nach EN ISO 20471 tragen und sich als Personal der Vermessungsverwaltung ausweisen können. Die Warnkleidung muss innerhalb geschlossener Ortschaften mindestens die Schutzklasse 2, außerhalb geschlossener Ortschaften die Schutzklasse 3 erfüllen.

#### 4. Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Wasserwirtschaftsverwaltung im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben

##### 4.1 Aufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung

Wasserwirtschaftsverwaltung im Sinne dieser Regelung sind folgende in Art. 63 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) genannte Behörden:

- Wasserwirtschaftsämter,
- Landesamt für Umwelt (als wasserwirtschaftliche Fachbehörde).

Die nachfolgend beschriebenen Befreiungen und Ausnahmen gelten bei der Wahrnehmung folgender gesetzlicher Aufgaben durch die Wasserwirtschaftsverwaltung:

- technische Gewässeraufsicht gemäß Art. 58 Abs. 1 Satz 4 BayWG einschließlich Sondereinsätze (insbesondere Beratung der Kreisverwaltungsbehörden bei Unfällen) und Vermessungsarbeiten,
- Gewässerunterhaltung gemäß § 39 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 BayWG sowie Art. 24 Abs. 1 BayWG einschließlich der Anlagenunterhaltung gemäß Art. 37 BayWG.

##### 4.2 Befreiung von der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach StVO

Die Wasserwirtschaftsverwaltung ist für die Durchführung ihrer Aufgaben bei Tätigkeiten und Arbeiten von kurzer Dauer (Arbeitsstellen, die nicht länger als einen Tag dauern und in der Regel während der Tageshelligkeit eines Kalendertages bestehen) und beschränktem Umfang (Sperrung von maximal einer Fahrspur und dem Geh- und Radweg) von der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 in Verbindung mit § 45 Abs. 6 StVO befreit, sofern sich die Arbeitsstellen nicht auf den Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten, zweibahnigen Straßen befinden und die Kennzeichnung und Sicherung nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der jeweils geltenden Fassung und den darin enthaltenen Verkehrszeichenplänen erfolgt.

##### 4.3 Sondernutzungserlaubnis nach dem BayStrWG oder FStrG

Einer Sondernutzungserlaubnis (Art. 21 BayStrWG, § 8 Abs. 6 FStrG) bedarf es in den Fällen der Nr. 4.2 nicht.

##### 4.4 Ausnahmen

Soweit es zur Erfüllung der unter Nr. 4.1 genannten Aufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung dringend geboten ist, wird es genehmigt, von den nachgenannten Vorschriften der StVO abzuweichen:

- a) Die Ausnahmen der Nr. 3.4 Buchst. a bis g gelten entsprechend.
- b) Verbote, die auf Grund der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Abschnitt 6 Nr. 28, 29, 30 und 34 Zeichen 250, 251, 253 oder 260, jeweils mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“, „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“,

„Forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ oder „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“, angeordnet sind.

##### 4.5 Auflagen und Bedingungen

- a) Die Auflagen und Bedingungen der Nr. 3.5 Buchst. a und b gelten entsprechend.
- b) Bei der Kennzeichnung und Sicherung der Arbeitsstellen sind die Vorgaben der RSA in der jeweiligen Fassung zu beachten.
- c) Bei Inanspruchnahme der Befreiung von verkehrsrechtlichen Anordnungen nach Nr. 4.2 ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde möglichst frühzeitig von der Maßnahme zu benachrichtigen.
  - Bei planbaren Maßnahmen hat die Benachrichtigung mindestens 48 Werktagsstunden vor Maßnahmenbeginn zu erfolgen.
  - Bei nichtplanbaren Maßnahmen ist während der Bürozeiten die zuständige Straßenverkehrsbehörde, außerhalb der Bürozeiten die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu verständigen, sofern eine Verkehrsbehinderung nicht ausgeschlossen werden kann.
- d) Die verwendeten Fahrzeuge müssen eindeutig als Dienstfahrzeuge der Wasserwirtschaftsverwaltung erkennbar sein.
- e) Die Fahrzeuge müssen nach DIN 30710 gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn nur die Ausnahme nach Nr. 4.4 Buchst. a in Verbindung mit Nr. 3.4 Buchst. a und Nr. 1.2 Buchst. b – Pflicht zur Betätigung der Parkuhren bzw. Lösen eines Parkscheins – in Anspruch genommen wird.
- f) Das zum Fahrzeug gehörende Personal muss beim Aufenthalt im Straßenraum auffällige Warnkleidung nach ISO EN 20471 tragen und sich als Personal der Wasserwirtschaftsverwaltung ausweisen können. Die Warnkleidung hat den Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BGI/GUV-I 8591) zu entsprechen.
- g) Das Befahren von und Parken auf Gehwegen und Geh- und Radwegen, die nach Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Abschnitt 5 Nr. 16, 18 bis 21 mit Zeichen 237, 239, 240, 241 oder 242.1 gekennzeichnet sind, ist beschränkt auf Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 2,8 t. Bei Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3,5 t sind die Vorgaben des § 35 Abs. 6 Satz 2 und 3 StVO zu beachten. Ein Befahren mit schwereren Fahrzeugen ist nur zulässig, wenn die Zustimmung des Straßenbaulastträgers vorliegt.

#### 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. September 2018.

Mit Ablauf des 30. September 2015 tritt die Allgemeinverfügung vom 25. September 2013 (AllMBl. S. 426) außer Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);  
Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von  
örtlichen Einrichtungen organisierter  
Erster Hilfe (Ersthelfergruppen)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr**

**vom 6. August 2015, Az. IC4-3612.35-54**

Regierungen  
Landratsämter  
Gemeinden  
Hilfsorganisationen im Rettungsdienst  
Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehr-  
alarmierung

nachrichtlich

Präsidien der Bayerischen Landespolizei  
Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei  
Bayerisches Polizeiverwaltungsamt  
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und  
Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Polizei –  
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag

Auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenver-  
kehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit Art. 1 des Geset-  
zes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk)  
wird vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für  
Bau und Verkehr folgende Allgemeinverfügung bekannt  
gegeben:

**1. Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von Ersthelfer-  
gruppen der Feuerwehr und der im Rettungsdienst  
tätigen Hilfsorganisationen**

- 1.1 Einsatzfahrzeuge von örtlichen Einrichtungen organi-  
sierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) der Feuerwehr  
und der im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisatio-  
nen sind wie Fahrzeuge des Rettungsdienstes von den  
Vorschriften der StVO befreit, wenn höchste Eile ge-  
boten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere  
gesundheitliche Schäden abzuwenden.
- 1.2 Berechtigt sind nur solche Ersthelfergruppen, die auf  
Dauer angelegt, planmäßig Erste Hilfe am Notfallort  
bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes leisten. Die  
Ersthelfergruppe muss dazu in die Alarmierungs-  
planung des örtlich zuständigen Zweckverbands  
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung ein-  
gebunden sein. Die Alarmierung darf nur durch die  
Integrierte Leitstelle/Rettungsleitstelle und nur dann  
erfolgen, wenn höchste Eile geboten ist, um Men-  
schenleben zu retten oder schwere gesundheitliche  
Schäden abzuwenden.

1.3 Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuer-  
wehralarmierung muss der Alarmierung allgemein  
zugestimmt haben. Die Zustimmung darf nur erteilt  
werden, wenn die die Ersthelfergruppe tragende  
Feuerwehr oder Hilfsorganisation die Bedingungen  
und Standards des Leitfadens für die Tätigkeit örtlicher  
Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfer-  
gruppen) in Bayern vom 27. April 2011 (AllMBl. S. 191),  
geändert durch Bekanntmachung vom 7. Februar 2013  
(AllMBl. S. 60), einhält.

1.4 Das verwendete Einsatzfahrzeug muss nach Anstrich  
und Beschriftung als Einsatzfahrzeug der Feuerwehr  
oder des Rettungsdienstes erkennbar sein. Es muss  
dauerhaft mit Sonderwarneinrichtungen (blaues  
Blinklicht und Einsatzhorn) ausgerüstet sein. Die im  
Leitfaden (Nr. 1.3) vorgegebene Mindestausrüstung ist  
im Einsatzfahrzeug vorzuhalten.

1.5 Eine Inanspruchnahme der Einsatzfahrzeuge von  
Feuerwehr und Rettungsdienst ist nur zulässig, wenn  
bei der Feuerwehr die Gemeinde und beim Rettungs-  
dienst die Hilfsorganisation dem allgemein oder für  
den Einzelfall zugestimmt hat. Diese haben vorher  
sicherzustellen, dass Kraftfahrzeug-Versicherungs-  
schutz auch für die Ausübung von Sonderrechten im  
Straßenverkehr durch die Ersthelfergruppe besteht.

1.6 Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender  
Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und  
Ordnung ausgeübt werden.

**2. Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von Ersthelfer-  
gruppen anderer Organisationen**

Die Regierungen sind zuständig zur Entscheidung  
über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmi-  
gungen zur Gewährung von Sonderrechten im Stra-  
ßenverkehr durch andere Organisationen, welche dau-  
erhaft Ersthelfergruppen betreiben (§ 46 Abs. 2 Satz 1  
StVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e der  
Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen  
(ZustVVerk)).

**3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt  
des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. Oktober  
2015 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. Septem-  
ber 2018.

Mit Ablauf des 30. September 2015 tritt die Allgemein-  
verfügung vom 10. September 2012 (AllMBl. S. 676)  
außer Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

### III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

#### Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2016

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat und  
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 30. Juli 2015 Az.: 63 - FV 6110 - 2/1

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2016 richtet sich nach:

- Art. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl S. 210, BayRS 605-1-F) in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung,
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F) in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung,
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuersatzes vom 4. April 2008 (FMBl S. 125, AllMBl S. 338, StAnz Nr. 17, ber. Nr. 20).

#### 1. Allgemeines

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2016 sind die Isteinnahmen 2014 und die für 2014 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2014).

Soweit im Jahr 2014 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2014 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2016 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2016 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2014 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2013 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Landesamt für Statistik bis spätestens 1. September 2015 zu übersenden.

#### 2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuersteuereinnahmen 2014 an das Finanzamt München,

Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2014 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2014 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2013 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteuereinnahmen 2014 vom Landesamt für Statistik entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuersteuereinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2015 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für das Jahr 2017 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteuereinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2014 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

#### 3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2014.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteuereinnahmen früherer Jahre, die 2015 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen 2017 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2014, die erst im Laufe des Jahres 2015 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2015 erfasst und damit bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen 2017 berücksichtigt werden.

#### 4. Interkommunale Gewerbegebiete

Bei der Berechnung der Steuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshöhe abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.
- b) An dem interkommunalen Gewerbegebiet dürfen nur bayerische Gemeinden beteiligt sein und es darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.
- c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von

fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2015 beim Landesamt für Statistik schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2016 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuer- verteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik bis zum 1. September 2015 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2014 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2014 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik folgende Korrekturen vorgenommen:

a) Korrektur der maßgebenden Grundbeträge

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage, multipliziert.

b) Korrektur des maßgebenden Zuschlags

Der ab dem Jahr 2016 vorgesehene Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen, die auf den Prozentsatz entfallen, um den der festgesetzte Hebesatz den Nivellierungshebesatz übersteigt, richtet sich für die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern nach den Verhältnissen der steuererhebenden Gemeinde. Der so ermittelte Zuschlag wird entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Zuschläge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert.

Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

## 5. Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Der ab dem Jahr 2016 vorgesehene Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen, die auf den Prozentsatz entfallen, um den der festgesetzte Hebesatz den Nivellierungshebesatz übersteigt, gilt auch im Falle einer negativen Steuerkraftzahl. In diesem Fall hat auch der Zuschlag ein negatives Vorzeichen und erhöht damit den negativen Wert der Steuerkraftzahl. Wenn die negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- a) Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- b) Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

## 6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Im Vorgriff auf das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2016 wurden die Ausführungen unter Nr. 4 Abs. 3 Buchst. b und Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 bereits an die erwartete Neuregelung angepasst. Insoweit stehen diese Regelungen unter Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Bayerischen Landtag.
- 6.2 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Bayerisches  
Staatsministerium  
der Finanzen,  
für Landesentwicklung  
und Heimat

L a z i k  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium  
des Innern, für Bau  
und Verkehr

S c h u s t e r  
Ministerialdirektor

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibung

Beim **Sozialgericht Landshut** ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **20. Oktober 2015** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

**R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Kommentar, 117. bis 119. Lieferung, Stand Mai 2015, Preis 75,99 €, 81,99 € bzw. 116,99 €.

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 40. bis 41. Lieferung, Stand April 2015, Preis 80,99 € und 92,99 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 75. bis 78. Lieferung, Stand Mai 2015, Preis 95,99 €, 97,99 €, 90,99 € und 97,99 €, inkl. Textbuch „Aushangpflichtige Arbeitsgesetze“ Loseblattwerk in 12 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, ISBN 978-3-7685-8444-9.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfavorschriften**, Kommentar, 120. Lieferung, Stand 26. März 2015, Preis 72,99 €.

**Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan)**, 55. Lieferung, Stand 1. März 2015, Preis 109,99 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern**, Kommentar, 87. Lieferung, Stand April 2015, Preis 41,99 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern**, Kommentar, 126. und 127. Lieferung, Stand Mai 2015, Preis 63,99 € bzw. 42,99 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen**, Kommentar, 157. Lieferung, Stand 1. Januar 2015, Preis 94,99 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 58. bis 60. Lieferung, Stand April 2015, Preis 107,99 €, 103,99 € bzw. 103,99 €.

Breier u. a., **TV-L – Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar, 10. Lieferung, Stand März 2015, Preis 72,99 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 107. Lieferung, Stand Mai 2015, Preis 69,99 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 77. bis 79. Lieferung, Stand April 2015, Preis je 107,99 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 27. Lieferung, Stand März 2015, Preis 60,99 €.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, Kommentar, 188. bis 190. Lieferung, Stand Mai 2015, Preis 108,99 €, 115,99 € und 110,99 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Grove, **EU-Hygienepaket**, Vorschriftensammlung mit Glossar, 31. Lieferung, Januar 2015, Preis 63,99 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 132. und 133. Lieferung, Stand 20. März 2015, Preis 139,99 € und 84,99 €, ISBN 978-3-8073-2493-7.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 127. bis 129. Lieferung, Stand April 2015, Preis 109,99 €, 110,99 € und 99,99 €, ISBN 978-3-8073-0376-5.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 220. bis 222. Lieferung, Stand 10. Mai 2015, Preis 163,99 €, 193,99 € und 170,99 €, ISBN 978-3-8073-2491-3.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 207. bis 211. Lieferung, Stand April 2015, Preis 167,99 €, 128,99 €, 108,99 €, 128,99 € und 170,99 €, ISBN 978-3-8073-2492-0.

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 183. bis 185. Lieferung, Stand März 2015, Preis 101,99 €, 103,99 € und 91,99 €, ISBN 978-3-8073-2410-4.

#### **Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 114. und 115. Lieferung, Stand März 2015, Preis 111,99 € bzw. 106,99 €.

Pelhak, **Tierzuchtrecht**, Kommentar zum Bundesrecht und zum bayerischen Landesrecht, Loseblattwerk im Ordner, 1778 Seiten, Preis 209,99 €, ISBN 978-3-7825-0330-3.

Der Kommentar ist nach Sachkomplexen wie Zucht, Leistungsprüfung, Besamung, Embryotransfer, Aufsicht, Ordnungswidrigkeiten gegliedert. Um eine schnelle und umfassende Information der anspruchsvollen Materie zu ermöglichen, wird nicht nur im Literaturverzeichnis, sondern auch vor den einzelnen Kapiteln auf tierzucht-rechtliches Schrifttum hingewiesen. Amtliche Begründungen ergänzen im umfangreichen Textanhang die Rechtsvorschriften. Die einschlägigen Regelungen des Bundesrechts und des bayerischen Landesrechts sowie die Fundstellennachweise des geltenden Europäischen Gemeinschaftsrechts sind mit abgedruckt.

#### **Asgard Verlag, Sankt Augustin**

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, 219. Lieferung, Stand Februar 2015, Preis 25,80 €, Umfang des Gesamtwerks 5479 Seiten, ISBN 978-3-537-55099-6.

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 16. Lieferung, Preis 82 €, Stand Mai 2015, Umfang des Grundwerks 5420 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 20. Lieferung, Stand April 2015, Preis 38,80 €, Umfang des Grundwerks 3748 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

#### **Hirzel Verlag, Stuttgart**

Kremer, **Kiwi, Kaffee, Kardamom**, Exotik frisch auf den Tisch, 2015, 290 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-7776-2132-6.

Das Buch stellt wichtige Pflanzen vor, deren Heimat außerhalb Mitteleuropas liegt. Viele bekannte und vertraute

Kulturpflanzen wie z. B. Tomate, Zwiebel, Bohnen, Buchweizen haben ihren Ursprung in anderen Erdteilen. Jede Art wird mit einem botanischen Profil zu Herkunft, Verwendung und interessanten Besonderheiten erklärt.

Leitschuh/Michelsen/Simonis, **Re-Naturierung**, Gesellschaft im Einklang mit der Natur, 2014, 256 Seiten, Preis 21,90 €, Jahrbuch Ökologie; 2015, ISBN 978-3-7776-2455-6.

Das Buch befasst sich mit dem menschlichen Naturverständnis und präsentiert Möglichkeiten, Naturzerstörung entgegenzuwirken. Es werden diverse Projekte vorgestellt, die ein Leben im Einklang mit der Natur fördern. Aktuelle Themen wie die Energiewende und der Naturschutz machen die Spannungen zwischen Mensch und Natur deutlich, zeigen aber auch, dass das Nachhaltigkeitsbewusstsein einen Aufwärtstrend erfährt.

#### **Styria Regional Verlag, Wien**

Käfer, **Pilgerwege nach Mariazell**, 2015, Preis je 16,99 €. Ost + Nord, Burgenländischer Mariazellerweg, Niederösterreichischer Mariazellerweg, Wiener Mariazellerweg, 138 Seiten, ISBN 978-3-7012-0192-1.

West + Süd, Kärntner Mariazellerweg, Oberösterreichischer Mariazellerweg, Salzburger Mariazellerweg, Steirischer Mariazellerweg, 198 Seiten, ISBN 978-3-7012-0193-8.

Die sieben Mariazellerwege führen aus allen Himmelsrichtungen sternförmig zum berühmtesten Gnadenort Österreichs und einem der bedeutendsten Wallfahrtsorte Europas. Die Wege zeigen die Vielfalt der landschaftlichen Schönheiten und bedeutende Kulturdenkmäler Österreichs. Die Ausgabe ist komplett überarbeitet.

#### **Civiale Verlag, Berlin**

Douma, **Juhu, wir werden alt und bauen ab!**, Arbeiten und Leben in Zeiten des Klimawandels, 2015, 294 Seiten, Preis 9,99 €, ISBN 978-3-945219-08-9.

Der Band behandelt Themen wie Überalterung der Gesellschaft, Umgang mit der Umwelt und Nachhaltigkeit. Ausgehend von einer aktuellen Bestandsaufnahme stellt das Buch Ideen zur Zukunftsgestaltung vor, die zunächst ungewöhnlich klingen.

#### **Wiley-VCH Verlag, Weinheim**

Schütt, **Enzyklopädie der Holzgewächse**, Handbuch und Atlas der Dendrologie, 65. Lieferung, inkl. Leer-Ordner, Stand Januar 2014, Preis 77,90 €, Loseblattwerk in 7 Ordnern, ISBN 978-3-527-32141-4.

Groß, **Die Invasion der Waschbären**, und andere Expeditionen in die wilde Natur, X, 245 Seiten, 2014, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-527-33668-5.

Das Buch führt durch die vielfältige Welt des Forschungsgebietes Ökologie. Es geht der Frage nach, was Ökologie jenseits von Ökostrom und Ökolabel ist. Der Bogen des Bandes spannt sich von der Flora und Fauna zur Forschung, der Technologie, der Chemie und der Medizin. Es zeigt sich, dass alles mit allem zusammenhängt und

eine Kettenreaktion ausgelöst wird, wenn ein Netzwerk aus dem Gleichgewicht gerät.

Mashadi/Crolla, **Antriebsstrangsysteme in Kraftfahrzeugen**, XXI, 621 Seiten, 2014, Preis 79 €, ISBN 978-3-527-33661-6.

Das Lehrbuch führt in die Grundprinzipien des Antriebsstrangs ein. Da aktuell noch ca. 99 Prozent der Kfz mit klassischen Verbrennungsmotoren ausgerüstet sind, liegt der Schwerpunkt des Buchs beim konventionellen Antriebsstrang. Theorie und Praxis werden vereint, durchgerechnete Beispiele, Aufgaben zum Selbsttest präsentiert und der MATLAB-Code zum Trainieren der Berechnungsmethoden bereitgestellt. Für die Weiterentwicklung spezieller Konzepte, wie Antriebsstrang von Hybridfahrzeugen und fortgeschrittene Getriebearten findet der Praktiker in dem Werk die notwendigen Voraussetzungen.

Mi/Masrur/Gao, **Hybridkraftfahrzeuge**, Grundlagen und Anwendungen mit Perspektiven für die Praxis, XXI, 520 Seiten, 2014, Preis 59,90 €, ISBN 978-3-527-33662-3.

Das Lehrbuch führt umfassend in Technik, Konzeption, Konstruktion und Betrieb ein. Es vermittelt praxisnah und kompetent die Grundlagen der Hybridtechnik. Moderne Entwicklungen wie etwa Doppelkupplungsgetriebe oder Two-Mode-Hybridsysteme werden verständlich erklärt. Kapitel werden zum Rekapitulieren zusammengefasst und Beispiele aus der Praxis gegeben. Die Modellierung und Simulation von Hybridkraftfahrzeugen wird nicht nur für Pkw, sondern auch bezogen auf Schiffe, Flugzeuge oder Züge erläutert.

Müller/Ponick, **Grundlagen elektrischer Maschinen**, 10., wesentlich überarbeitete und erweiterte Auflage, XIX, 716 Seiten, 2014, Preis 189 €, ISBN 978-3-527-41205-1.

Das verständliche Handbuch ist thematisch auf dem neuesten Stand. Es behandelt aktuelle Entwicklungen wie z. B. zur Windkraft (doppeltgespeiste Asynchronmaschinen), zu Energiesparmotoren oder Elektrofahrzeugen (Permanentmagnet-Synchronmaschinen). Es wurde z. B. die Darstellung des Betriebsverhaltens von doppeltgespeisten Maschinen im Bereich Induktionsmaschinen überarbeitet. Das Standardwerk ist der erste Teil der Buchreihe „Elektrische Maschinen“. Die Nomenklatur wurde angepasst und folgt nun der der Bände „Berechnung elektrischer Maschinen“ und „Theorie elektrischer Maschinen“. Im Anhang werden neben wichtigen Fachpublikationen alle Normen nach DIN und VDE aufgeführt.

Biermann/Krüger, **Moderne Methoden der Werkstoffprüfung**, XIV, 456 Seiten, 2014, Preis 89 €, ISBN 978-3-527-33413-1.

Sich verändernde Konstruktions- oder Fertigungsprinzipien, strengere Qualitätsmaßstäbe und neuartige Hochleistungswerkstoffe stellen immer höhere Anforderungen an die Werkstoffprüfung. In dem Werk liegt der Fokus auf den quantitativen Methoden, aber auch neue, bisher vernachlässigte Ansätze werden vorgestellt. Das fundierte Buch stellt Prüftechniken für Werkstoffe sowie Anwendungsbeispiele aus Forschung und Praxis vor, mit einem Schwerpunkt auf zukunftsweisenden Methoden der Werkstoffprüfung. Die dargestellten Methoden werden vermehrt in nationalen und internationalen Normen standardisiert.

Vollath, **Nanowerkstoffe für Einsteiger**, IX, 378 Seiten, 2014, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-527-33458-2.

Das kompakte Buch führt in die Grundlagen des Themas verständlich ein. Nanowerkstoffe sind Materialien wie Metalle, Legierungen, Keramiken oder Polymere, in denen mindestens eine Längendimension kleiner als 100 Nanometer ist. Sie haben besondere und fein einstellbare optische, elektrische oder mechanische Eigenschaften und ermöglichen Anwendungen in den Bereichen Materialwissenschaft, Biologie, Chemie oder Physik und sind aus Forschung und Entwicklung nicht mehr wegzudenken.

Oreskes/Conway, **Die Machiavellis der Wissenschaft**, das Netzwerk des Leugnens, XXV, 363 Seiten, 2014, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-527-41211-2.

Das Buch klärt auf, wie Lobbyisten gezielt Falschinformationen in lancierten Medienkampagnen propagierten. Es informiert, wie Forscher gezielt Fehlinformationen (z. B. Klimawandel, Rauchen etc.) im wissenschaftlichen Umfeld verbreiteten. Ein Lehrstück über die Macht der Industrielobby und ihre Handlanger aus Politik und Wissenschaft.

Quadbeck-Seeger, **Aphorismen & Zitate**, über Natur und Wissenschaft, 316 Seiten, 2014, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-527-33613-5.

Aphorismen und Zitate sind Denkanstöße, die Gedanken und Werturteile auf den Punkt bringen. Das Buch enthält Aphorismen und Zitate aus allen Epochen, von Persönlichkeiten der unterschiedlichsten Disziplinen. Sie sind philosophisch, voller Weitsicht, überraschend in ihrer Klarheit und regen zum Schmunzeln an.

Maier, **Chemiker im „Dritten Reich“**, die Deutsche Chemische Gesellschaft und der Verein Deutscher Chemiker im NS-Herrschaftsapparat, X, 731 Seiten, 2015, Preis 99 €, ISBN 978-3-527-33846-7.

Das Buch ist eine umfassende und unabhängige Studie über Funktionen und Strukturen der DChG und des VDCh von 1933 bis 1945. Es liefert eine fundierte Auseinandersetzung mit den Verstrickungen Einzelner und der chemischen Gesellschaften als solche in das NS-Unrechtsregime. Die Arbeit erschließt erstmals bislang unzugängliche Dokumente. Beginnend mit der Gründerzeit der Chemie (1850 bis 1900) werden u. a. die Weimarer Krisenjahre, die „Gleichschaltung“, die „Arisierung“ und die Machtkämpfe in den Organisationen der chemischen Wissenschaft, die internationalen Beziehungen in der Zeit des Nationalsozialismus, die Schicksale von jüdischen Mitgliedern, die Kriegsarbeit der Reichsfachgruppe Chemie im NSBDT und die Gemeinschaftsarbeit für den NS-Vernichtungsapparat detailliert untersucht.

Schwedt, **Zuckersüße Chemie**, Kohlenhydrate und Co, 2. Auflage, 223 Seiten, 2015, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-527-33868-9.

Die Neuauflage bietet eine Fülle von Informationen, Rezepte und chemische Experimente rund um Zucker. Das Thema wird durch Geschichte und Geschichten sowie einfach durchführbare Experimente aufbereitet und schlägt so eine Brücke vom chemischen Verständnis bis zur Kulturgeschichte des Zuckers.

Trost, **Unter den Erwartungen**, warum das jährliche Mitarbeitergespräch in modernen Arbeitswelten versagt, 223 Seiten, 2015, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-527-50825-9.

Das Buch stellt die angestrebten Ziele und Praktiken des jährlichen Mitarbeitergesprächs auf den Prüfstand. Im Fokus stehen dabei die Führungskultur, das Aufgaben-

umfeld und der organisationale Kontext. Es wird deutlich, dass das jährliche Mitarbeitergespräch ein Organisationsverständnis widerspiegelt, das statisch und hierarchisch geartet ist und damit im Widerspruch zu der von Komplexität und Unsicherheit geprägt Unternehmensrealität steht.

**Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R.S. Schulz, Unterschleißheim**

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation**, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 228. bis 232. Lieferung, Stand März 2015, Preis 193,80 €, 198,90 €, 234,60 €, 214,20 € bzw. 222,70 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 748. bis 755. Lieferung, Stand Mai 2015, Preis 259 €, 293 €, 285 €, 183 €, 240 €, 253 € bzw. 284 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht**, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht, 329. bis 335. Lieferung, Stand Mai 2015, Preis 272 €, 306 €, 300 €, 192 €, 252 €, 264 € bzw. 298 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht**, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 141. und 142. Lieferung, Stand Februar 2015, Preis 187 € bzw. 189,06 €.

**Giesecking Verlag, Bielefeld**

Janlewing, **Insolvenzrecht für die familienrechtliche Praxis**, FamRZ-Buch 39, 2015, XXI, 153 Seiten, Broschur, Preis 39 €, ISBN 978-3-7694-1140-9.

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines familienrechtlich Verpflichteten entstehen zahlreiche Fragen. Für den Berechtigten ist es z. B. wichtig, welche Forderungen wie anzumelden sind und wie an der Insolvenzmasse partizipiert werden kann. Den Verpflichteten interessiert dagegen, ob und welche Schutzanträge zu stellen sind. Das neue FamRZ-Buch bringt die notwendigen Kenntnisse verständlich auf den Punkt (u. a. mit Schaubildern), bietet praktische Lösungsvorschläge

und hilfreiche Mustertexte. Auch offene Fragen (z. B. materiell-rechtliche Bedarfsberechnung beim selbstständigen Unterhaltsschuldner) werden praxisgerecht beantwortet. Die Insolvenzrechtsreform 2014 ist inbegriffen, insbesondere die jetzt für Verbraucher zulässige Sanierung durch Insolvenzplan (§§ 217 ff. InsO).

Giers, **Einstweiliger Rechtsschutz in der familienrechtlichen Praxis**, FamRZ-Buch 41, 2015, XXIII, 228 Seiten, 39 €, ISBN 978-3-7694-1149-2.

Das neue FamRZ-Buch bringt eine umfassende Darstellung der familienrechtlichen Eilverfahren (einstweilige Anordnung, Arrest, selbstständiges Beweisverfahren, vorzeitiger Zugewinnausgleich, Vollstreckung nicht rechtskräftiger Entscheidungen, HKÜ-Rückführung). Alles vom Antrag bis zur Vollstreckung, samt zahlreichen Beispielfällen, Praxistipps sowie 36 Mustertexten!

Hauß, **Elternunterhalt: Grundlagen und Strategien**, mit Exkurs Enkelunterhalt, FamRZ-Buch 21, 5., völlig neu bearbeitete Auflage 2015, XXVIII, 461 Seiten, 49 €, ISBN 978-3-7694-1136-2.

Die Neuauflage gibt Antworten auf die vielfältigen, mit Unsicherheit behafteten praktischen Fragen des Elternunterhaltsrechts bis hin zu Verteidigungsstrategien oder vorsorgenden Maßnahmen. Der Autor zeigt neue Berechnungswege auf (konkurrierende Elternunterhaltsansprüche / Konkurrenz der Unterhaltshaftung aus Einkommen und Vermögen). Die Bereiche „Verwirkung“ und „Nutzungsvorteile“ wurden deutlich erweitert. Neu hinzugekommen sind auch spezielle Hinweise für die Sozialhilfeträger.

Frank/Döbereiner, **Nachlassfälle mit Auslandsbezug**, FamRZ-Buch 40, 2015, XXVIII, 195 Seiten, 49 €, ISBN 978-3-7694-1142-3.

Ab 17. August 2015 gilt für die immer bedeutsameren Nachlassfälle mit Auslandsbezug die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO). Das bedeutet erhebliche Umstellungen für die Praxis, so die Regelanknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt und neuartige Rechtswahlmöglichkeiten. Das neue FamRZ-Buch bietet Grundlagen, konkrete Lösungsvorschläge, zahlreiche Praxistipps, umfassende Formulierungsvorschläge und einen Überblick über die Regelungen (zu Erbvertrag/gemeinsames Testament/Erbverzicht) in den anderen europäischen Staaten.

**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.